

**10463/AB**  
**vom 20.06.2022 zu 10743/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.297.150

Wien, 15.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10743/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Lebensmittelhandel pocht auf Ende der Maskenpflicht – Handelsverband startet eigene Online-Petition für die „Helden der Krise“** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Warum ist für Sie als Gesundheitsminister der Lebensmittelhandel und andere „lebensnotwendige Handelsstandorte“ weiterhin ein „Corona-Hotspot“?*
- *Wenn der Lebensmittelhandel und andere „lebensnotwendige Handelsstandorte“ für Sie kein „Corona-Hotspot“ sind, warum wird dort die FFP2-Maskenpflicht durch Sie als Gesundheitsminister weiterhin bis mindestens 08. Juli 2022 aufrechterhalten?*
- *Warum ignorieren Sie als Gesundheitsminister die Beispielwirkung anderer europäischer Länder (z.B. Island, Finnland, Schweden, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Dänemark, Belgien, Estland, Niederlande), welche die Maskenpflicht in den Geschäften lückenlos abgeschafft haben?*
- *Wie können Sie als Gesundheitsminister „gesundheitspolitisch“ rechtfertigen, dass mindestens 130.000 Beschäftigten im „lebensnotwendigen“ Handel (z.B.*

*Supermärkte, Diskonter, Drogeriemärkte, etc.) seit mittlerweile 24 Monaten fast durchgehend mit Maske arbeiten müssen?*

Die gesonderte Behandlung des lebensnotwendigen Handels, die bis zum Inkrafttreten der 1. Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung am 01.06.2022 bestand, diente dem Schutz vulnerabler Personen. Wenn auch die zunehmende Entspannung der epidemiologischen Lage für große Teile der Bevölkerung bereits schon davor eine schrittweise Rückkehr zur Normalität durch den Wegfall der Maskenpflicht in vielen Bereichen ermöglichte, so darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die momentan vorherrschenden Omikron-Subvarianten vor allem bei vulnerablen Personengruppen weiterhin zu schweren Verläufen führen und lebensbedrohlich sein können. In Bereichen, die von vulnerablen Personengruppen nicht gemieden werden können bzw. von diesen häufig frequentiert werden müssen (lebensnotwendiger Handel, Apotheken, etc.), wurde darum zu deren Schutz die Maskenpflicht zuletzt noch länger aufrechterhalten, als in Einrichtungen, die von vulnerablen Personen gemieden werden können (z. B. Diskotheken, Gastronomie).

Mit Inkrafttreten der Novelle ist nun aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage auch der lebensnotwendige Handel nicht mehr von der Maskenpflicht erfasst. Da sich die Variantenlage generell jedoch sehr dynamisch präsentiert und die weitere Variantenentwicklung schwer vorhersehbar bleibt, können, je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage, erneute Anpassungen des Geltungsbereichs der Maskenpflicht notwendig werden.

**Frage 5:** *Wie gehen Sie als Gesundheitsminister mit der Tatsache um, dass viele der 130.000 Beschäftigten mit Gesundheitsproblemen zu kämpfen haben, die auf die „Dauer-Bemaskung“ seit 24 Monaten zurück zu führen sind?*

Aufgrund fehlender Angaben zu Quellen bzw. Zahlen, auf die sich diese Behauptung stützt, oder näherer Definition, auf welche Art gesundheitlicher Probleme sich die Fragestellung bezieht, kann eine Beantwortung nur allgemein erfolgen:

Studien, die sich mit der Fragestellung möglicher unerwünschter Wirkungen des Tragens von Masken befassen, berichten von zeitlich begrenzten Beschwerden, die in der Regel keiner Behandlung bedürfen und nur bei einer Minderheit der Maske tragenden Personen auftreten. Anhaltende bzw. irreversible gesundheitliche Schäden verursacht durch das Tragen von Masken treten in der Regel nicht auf.

Entscheidungen zu Maßnahmen im Rahmen des Pandemiegeschehens berücksichtigen die Gesundheit und Sicherheit sämtlicher Personengruppen und bedürfen immer einer Nutzen-Risiko-Abwägung. Entsprechend sind bei effektivem Selbst- und Eigenschutz potentielle Beschwerde durch das Tragen von Masken für die Mehrheit der Bevölkerung als leicht einzustufen.

In begründeten medizinischen Einzelfällen sehen die gesetzlichen Bestimmungen weiters die Möglichkeit einer Befreiung von der Maskenpflicht vor (§ 9 Abs. 3 Z 8 der 2. COVID-19-BMV). Auch können Betriebe, wie weiter oben bereits ausgeführt, zur Entlastung der Mitarbeiter:innen alternativ andere Maßnahmen zur Risikominimierung bereitstellen.

**Frage 6:** *Wie interpretieren Sie als Gesundheitsminister die Tatsachen, dass damit „die Belastung von hunderttausenden Mitarbeiter:innen damit trotz steigender Temperaturen und sinkender Fallzahlen weitergeht“?*

Ich verweise dazu auf meine Antworten zu den Fragen 1 bis 5.

**Fragen 7 und 8:**

- *Erkennen Sie solche Gesundheitsprobleme und die Folgen auch als „LongCovid“ Auswirkungen an?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Long COVID umfasst die anhaltende COVID-19-Erkrankung (mehr als 4 Wochen nach akuter COVID-Erkrankung) und das Post-COVID-Syndrom (mehr als 12 Wochen nach COVID-Erkrankung). Somit beschreibt Long COVID Langzeitfolgen nach einer COVID-19 Erkrankung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



